

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/161 vom 4. Juli 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_161](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_161)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/161 du 4 juillet 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/161 del 4 luglio 2018

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Würdigung eines bidisziplinären Gutachtens. Einkommensvergleich. Kein Rentenanspruch (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2018, IV 2016/161).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Verfügung vom 19. April 2016 das Rentengesuch der Beschwerdeführerin bei einem Invaliditätsgrad von 0% abgewiesen (IV-act. 58). Zu prüfen ist, ob sie damit zu Recht einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneint hat. 1.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 1.3 Die Invalidität ist grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kann, in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). Nur wenn einer versicherten Person, die vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen ist, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, ist die Invalidität auf eine andere Weise zu ermitteln (Art. 8 Abs. 3 ATSG und Art. 5 Abs. 1 IVG). Diese Ausnahme bezieht sich nach dem Willen des historischen Gesetzgebers ausschliesslich auf nicht erwerbstätige Hausfrauen (vgl. BBl 1958 II 1162 und den Bericht der Expertenkommission vom 30. November 1956, S. 27 und 116 ff.). Weder aus systematischer noch aus teleologischer Sicht ist ein Grund ersichtlich, der gegen diese enge Beschränkung des Betätigungsvergleichs als Bemessungsmethode sprechen würde, denn das versicherte Gut in der Invalidenversicherung ist die Erwerbsfähigkeit, die naturgemäss anhand eines Einkommenspotentials zu bemessen ist (vgl. zum Ganzen die ausführliche

Begründung im Entscheid IV 2014/125 des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 24. Mai 2016, E. 2.2). 1.4 Die Beschwerdeführerin ist vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung jahrelang als Küchenhilfe erwerbstätig gewesen. Deshalb kann gemäss den obigen Ausführungen zum Vorneherein kein Anwendungsfall für einen Betätigungsvergleich vorliegen. Mit anderen Worten kann die Beschwerdeführerin nicht als eine Hausfrau qualifiziert werden, deren Invalidität in Abweichung vom allgemeinen Grundsatz nicht anhand eines (reinen) Einkommensvergleichs zu bemessen wäre. Gründe, die gegen die objektive Zumutbarkeit einer ganztägigen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten sprechen würden, sind keine ersichtlich. Der Invaliditätsgrad ist damit anhand eines (reinen) Einkommensvergleichs (und nicht wie von der Beschwerdegegnerin in Anwendung der gemischten Methode) zu berechnen. Entsprechend ist zwar nicht weiter von Relevanz, aber dennoch zu erwähnen, dass die Beschwerdegegnerin entgegen der Rüge des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin (act. G 8 S. 6) durchaus eine Haushaltabklärung durchgeführt hat.

## **E. 2**

2.1 Um das Invalideneinkommen zu bestimmen und damit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, muss die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. Zur Beantwortung der Frage nach der Arbeitsfähigkeit hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin durch die SMAB AG psychiatrisch und orthopädisch begutachten lassen. 2.2 Was der Rechtsvertreter in formeller Hinsicht gegen die Begutachtung anführt, ist nicht stichhaltig. Entgegen seinem Vorbringen (act. G 8 S. 2 ff.) ist die Beschwerdeführerin durchaus über die Begutachtung informiert worden. Die Beschwerdegegnerin hat ihr am 19. Oktober 2015 die Namen und die Fachgebiete der Gutachtenspersonen mitgeteilt und ihr den Fragenkatalog an die Gutachter zugestellt, beides verbunden mit dem Hinweis, dass sie bis zum 29. Oktober 2015 Einwände gegen die Gutachter erheben und Zusatzfragen einreichen könne (IV-act. 45 f.). Die Beschwerdeführerin hat sich innert dieser Frist jedoch nicht vernehmen lassen. Eine „grobe und nicht heilbare Verletzung der formellen Mitwirkungsrechte“, wie sie der Rechtsvertreter geltend gemacht hat, liegt damit nicht vor. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens weder Einwände gegen die jeweiligen Gutachter geltend gemacht worden sind noch dargelegt worden ist, welche Zusatzfragen die Beschwerdeführerin noch hätte stellen wollen. 2.3 Fehl geht weiter auch die Rüge des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin, wonach statt einer bidisziplinären eine polydisziplinäre Begutachtung hätte in Auftrag gegeben werden müssen (act. G 8 S. 4 f.). Die medizinische Situation beschränkt ausschliesslich die Fachgebiete der Orthopädie und der Psychiatrie. Weitere interdisziplinäre Bezüge sind keine ersichtlich. Die bidisziplinäre orthopädische und psychiatrische Begutachtung ist damit geeignet gewesen, den relevanten Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin umfassend zu erheben. Eine polydisziplinäre statt der durchgeführten bidisziplinären Begutachtung ist nicht notwendig gewesen. Der Rechtsvertreter hat schliesslich auch nicht den Einbezug einer bestimmten Fachdisziplin gefordert, sondern lediglich verallgemeinernd geltend gemacht, dass sich „angesichts der vielen und an allen Körperteilen zerstreuten Beschwerden eine polydisziplinäre Abklärung gerechtfertigt hätte“ (act. G 8 S. 4). 2.4 Was der Rechtsvertreter in materieller Hinsicht gegen das Gutachten vorbringt, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Die Kritik des Rechtsvertreters (act. G 8 S. 5 ff.) erweist sich insoweit als aktenwidrig, als sich die Gutachter mit den geklagten Beschwerden der

Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und detaillierte objektive Befunde erhoben haben. Die gutachterlichen Beurteilungen beruhen auf persönlichen Untersuchungen und sind in Kenntnis der relevanten Vorakten (S. 3-10 des Gutachtens) ergangen. Sowohl die orthopädische Gutachterin als auch der psychiatrische Sachverständige haben ihre Diagnosen schlüssig begründet und eine überzeugende und nachvollziehbare Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Die Gutachter haben sich insbesondere auch mit den von den behandelnden Ärzten erhobenen Vorbefunden und mit dem Beschwerdeverlauf auseinandergesetzt. Soweit die Diagnosen und die Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht mit jenen der behandelnden Ärzte übereingestimmt haben, ist die entsprechende Abweichung von den Gutachtern nachvollziehbar begründet worden. Anhaltspunkte, die gegen die Zuverlässigkeit des SMAB-Gutachtens sprechen, sind nicht ersichtlich. 2.5 Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die orthopädische Gutachterin entgegen dem Vorbringen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin (act. G 8 S. 6) deren körperliche Beschwerden nicht grundsätzlich negiert. Sie hat sich ausführlich mit diesen befasst und insbesondere plausibel dargelegt, dass die demonstrierten Funktionseinschränkungen und die angegebenen Beschwerden aufgrund der klinisch erhobenen Befunde und der bildgebenden Abklärungsergebnisse nicht nachvollziehbar seien und keine die Arbeitsfähigkeit einschränkende Diagnose gestellt werden könne. Auch der psychiatrische Gutachter hat auf die Diskrepanz zwischen den geklagten Beschwerden und den objektiven Befunden verwiesen und überdies die Tendenz zu einer Aggravation im Sinne einer übertriebenen Beschwerdeschilderung und eine gewisse Schmerzverstärkung aufgrund einer psychogenen Überlagerung festgehalten. Er hat sich schliesslich ausführlich mit dem Beschwerdeverlauf befasst und nachvollziehbar dargelegt, weshalb die Einschätzung der behandelnden Psychiaterin nicht überzeugend und aktuell nicht einmal mehr die Kriterien für eine leichte depressive Episode erfüllt seien. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin (act. G 8 S. 6) keine Rolle spielt, ob die Beschwerdeführerin sich gegen eine tagesklinische Behandlung „gewehrt“ hat oder nicht. Entscheidend ist, dass den Akten kein Hinweis darauf zu entnehmen ist, dass eine solche Behandlung stattgefunden hätte. Wie der psychiatrische Gutachter nachvollziehbar dargelegt hat, spricht dieser Umstand – ebenso wie der niedrige Medikamentenspiegel – gegen einen ausgeprägten Leidensdruck der Beschwerdeführerin. Insgesamt hat der psychiatrische Gutachter überzeugend dargelegt, dass aufgrund der diagnostizierten Angststörung lediglich gewisse qualitative Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit bestünden und die Beschwerdeführerin in quantitativer Hinsicht nicht in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei. 2.6 Zusammenfassend steht gestützt auf das überzeugende bidisziplinäre Gutachten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin aus somatischer und psychiatrischer Sicht zumindest für adaptierte Tätigkeiten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit voll arbeitsfähig ist. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob die angestammte Tätigkeit als Küchenhilfe bereits eine angepasste Tätigkeit dargestellt hat, wie die Gutachter – und die Beschwerdegegnerin – offenbar angenommen haben. Da bei der vorliegenden Ausgangslage von weiteren medizinischen Abklärungen bzw. einer erneuten Begutachtung keine entscheidungsrelevanten neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, ist entgegen dem Antrag der Beschwerdeführerin darauf zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung, vgl. BGE 122 V 162 E. 1d).

### **E. 3**

3.1 Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten bleiben die erwerblichen Auswirkungen der (qualitativen) Leistungsbeeinträchtigung zu prüfen. Dabei

ist der Invaliditätsgrad anhand eines reinen Einkommensvergleichs zu bestimmen (vgl. vorstehende E. 1.4). 3.2 Die Beschwerdeführerin hat keinen Beruf erlernt und ist rund 14 Jahre als Küchenhilfe in einem Restaurant tätig gewesen. Vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung hat die Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin seit jeher einer Hilfsarbeiterin entsprochen. Daher ist davon auszugehen, dass sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen weiterhin eine solche Tätigkeit ausführen würde. Da somit sowohl hinsichtlich des (hypothetischen) Valideneinkommens als auch bezüglich des Invalideneinkommens derselbe Tätigkeitsbereich (Hilfsarbeitertätigkeiten) zugrunde zu legen ist, kann ein so genannter Prozentvergleich vorgenommen werden. Dabei entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Abzuges vom Tabellenlohn (vgl. BGE 126 V 75). Ein Tabellenlohnabzug ist vorliegend nicht zu berücksichtigen. Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin in einer angepassten Hilfsarbeitertätigkeit betriebswirtschaftlich-ökonomisch gesehen nur noch eine unterdurchschnittliche Arbeitsleistung erbringen könnte, sind vorliegend nicht ersichtlich. Im Übrigen würde selbst bei Gewährung des 25%igen Maximalabzugs kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultieren. Damit sind die Voraussetzungen für die Zusprache einer Rente der Invalidenversicherung nicht erfüllt, weshalb sich die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechtmässig erweist.

#### **E. 4**

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die vollständig unterliegende Beschwerdeführerin hat die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu tragen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihr daran angerechnet. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.